

IHK Hochrhein-Bodensee | 16.01.2024

Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung

Vortrag des Projekts
„Unternehmen Berufsankennung“



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

EINE INITIATIVE VON



Für die folgenden Inhalte sind die Projektpartner verantwortlich

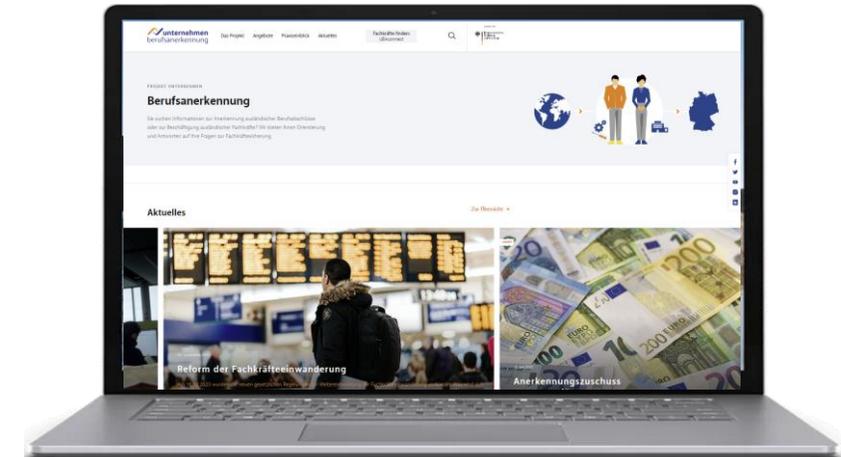
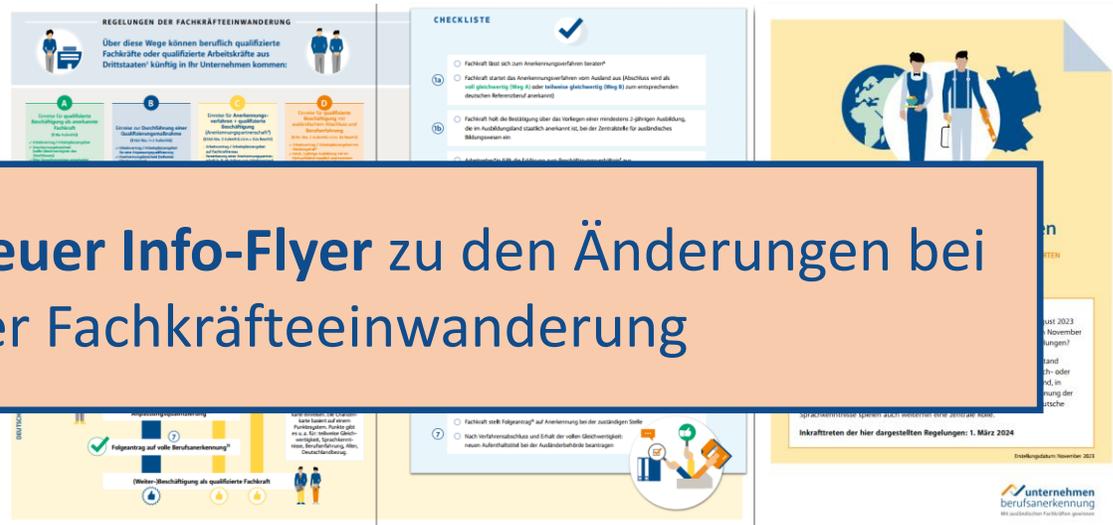
Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung IHK“



- Wir sind **Ansprechpartner und Wegweiser für Unternehmen** – bei allen Fragen zur Berufsanerkennung und damit zusammenhängenden Fragen der Fachkräfteeinwanderung.
- Wir erklären die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aus **betrieblicher Perspektive**.
- Gemeinsam **mit den IHKs** tragen wir dazu bei, dass die Berufsanerkennung als Instrument der Fachkräfteeinwanderung funktionieren kann.

Wir unterstützen bei Fragen zur Beschäftigung internationaler Fachkräfte und deren Berufsanererkennung

Nutzen Sie gerne unsere kostenfreien Unterstützungsangebote:



www.unternehmen-berufsanererkennung.de

Online-Fragetool:

Wir beantworten Ihre Fragen!

Wir halten Sie gerne auf dem Laufenden: Aktuelle Entwicklungen und Infos über unsere Kanäle

  @unternehmenberufsankennung

 @berufsankannt

 Unternehmen Berufsankennung

Folgen Sie uns auf Social Media!



www.unternehmen-berufsankennung.de/aktuelles#3

Anmelden für den UBA Quartals-Newsletter

Darum geht es heute:

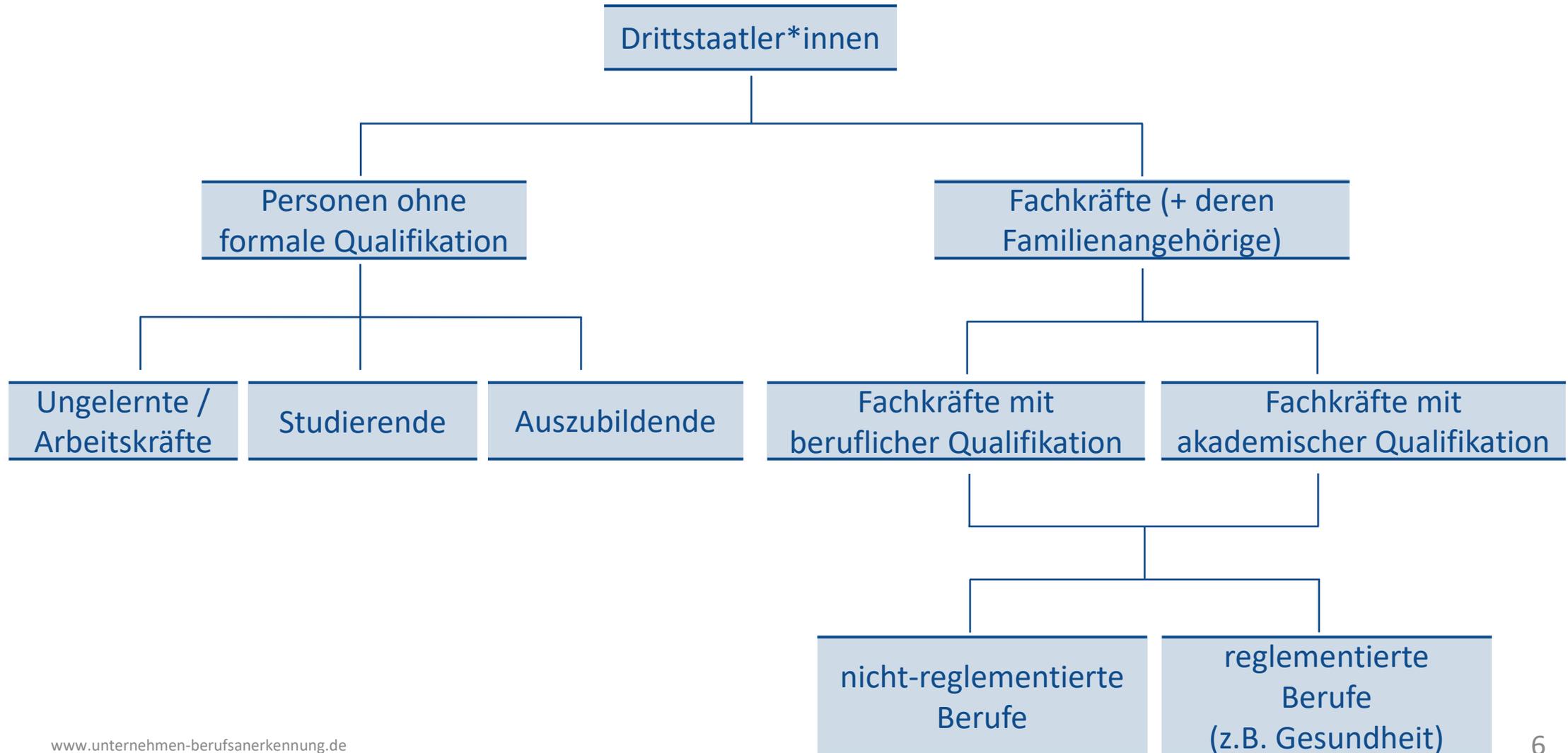
1. Überblick über die zentralen Neuerungen

2. Die verschiedenen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung im Fokus

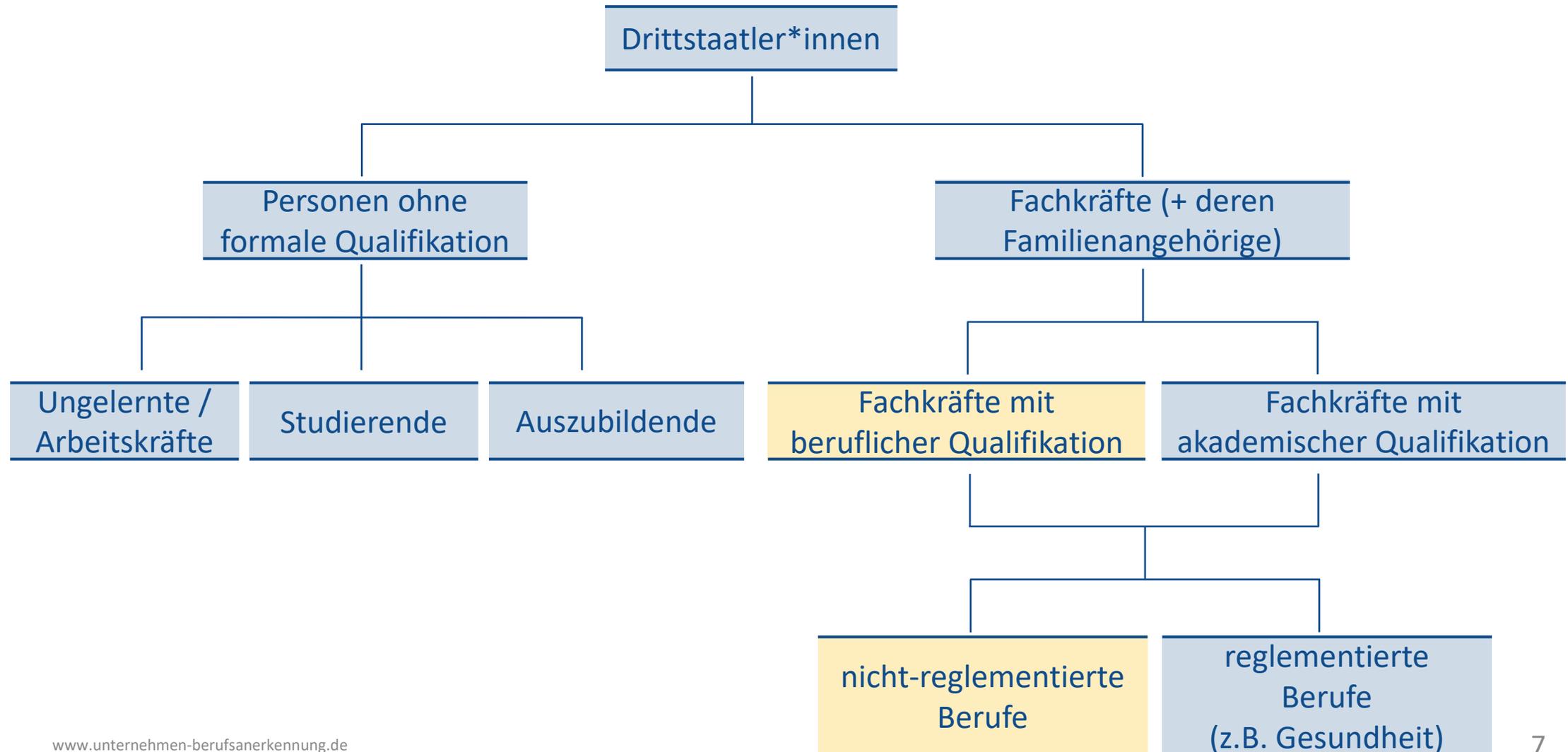
3. Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

4. Zeit für Ihre Fragen

Für wen gelten die (bisherigen bzw. neuen) Regelungen der Fachkräfteeinwanderung?



Heute im Fokus: Beruflich qualifizierte Fachkräfte



Aktuelle Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

Start des Anerkennungsverfahrens im Ausland

a

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

b

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

Künftige Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

a

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

b

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

c

Einreise für Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung
(*Anerkennungspartnerschaft*)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG
i.V.m. § 2a BeschV)

d

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung

(§ 19c Abs. 2 AufenthG
i.V.m. § 6 BeschV)

e

Einreise zur Arbeitsplatzsuche
(*Chancenkarte*)

(§ 20a, 20b AufenthG)

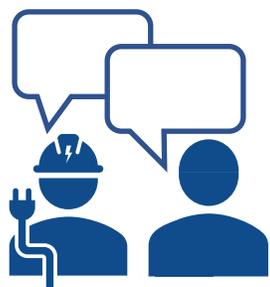
neu / ergänzend

Berufsanerkennung – weiterhin relevant für die Fachkräfteeinwanderung

a Für die Einreise als anerkannte oder teilanerkannte Fachkraft wurde das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland gestartet.

c Für die Einreise zur Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren erst in Deutschland begonnen werden.

e Mit der Berufsanerkennung können notwendige Punkte für die Chancenkarte erlangt werden.



Beratung



Prüfung durch
zuständige Stelle



Ergebnis:
Anerkennungsbescheid



Volle Gleichwertigkeit
ausländische Berufsqualifikation
entspricht deutscher Ausbildung

Teilweise Gleichwertigkeit
Es fehlen bestimmte Kenntnisse
oder Fertigkeiten

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss



Das Restaurant „Lecker“ möchte mit Eymen M. aus der Türkei beschäftigen. Eymen M. ist gelernter Koch und hat bereits Berufserfahrung gesammelt. Er startet im Ausland den Anerkennungsprozess. Die IHK FOSA bescheinigt ihm, dass seine Ausbildung voll gleichwertig mit der deutschen Ausbildung zum Koch ist. In Deutschland wird er von Restaurant „Lecker“ als Restaurantleiter eingesetzt. Er muss für das Einreisevisum keine formalen Sprachkenntnisse vorweisen.

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss

a

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

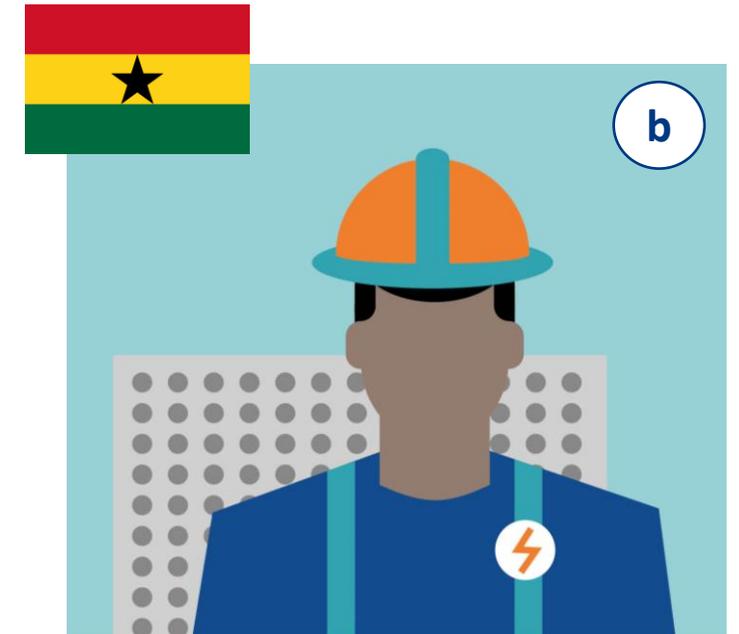
- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- Anerkennungsbescheid (volle Gleichwertigkeit des Abschlusses)



- Fachkraft kann in **JEDEM nicht-reglementierten Beruf** erwerbstätig sein
- Im Visumprozess sind **keine Sprachkenntnisse** nachzuweisen, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber
- **Wechsel in die Niederlassungserlaubnis** ist künftig **bereits nach 3 Jahren** möglich (bislang nach 4 Jahren)

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

Kodzo N. hat in Ghana eine Ausbildung zum **Elektroniker für Betriebstechnik** gemacht. Kodzo N. startet die Anerkennung seines Berufsabschlusses im Ausland, die IHK FOSA bescheinigt ihm eine **teilweise Gleichwertigkeit**. Er schließt einen Arbeitsvertrag mit dem Elektro-Unternehmen „Strom“. Dort kann er seine **Anpassungsqualifizierung (APQ)** durchführen und die fehlenden Kenntnisse in Digitalisierung der Arbeit sowie Datenschutz und Informationssicherheit erwerben. Für die Einreise muss er **Sprachkenntnisse auf A2-Niveau** nachweisen.



Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

b

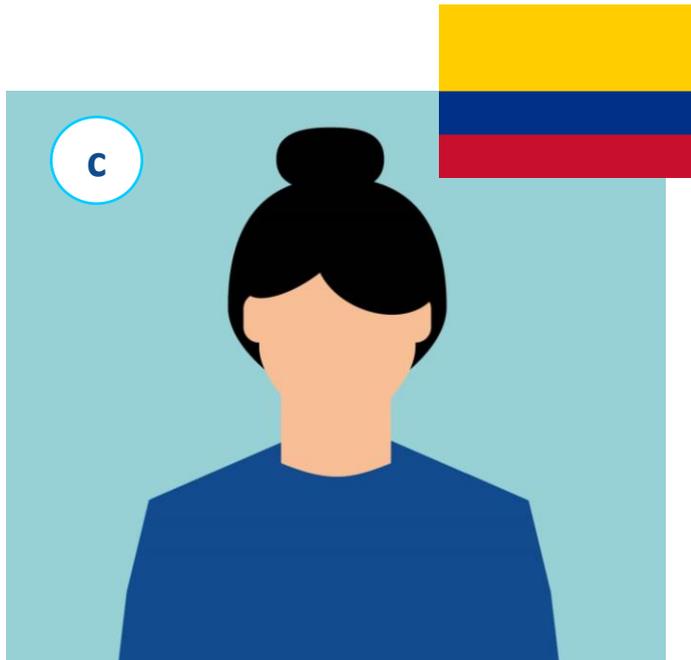
Einreise zur Durchführung
einer
Qualifizierungsmaßnahme
(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot für eine Anpassungsqualifizierung
- Anerkennungsbescheid (teilweise Gleichwertigkeit)
- Deutschkenntnisse mind. A2



- Für die Anpassungsqualifizierung ist ein Aufenthalt von bis zu 3 Jahren möglich
- Während der Anpassungsqualifizierung ist
 - eine **zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung in berufsfachlichem Zusammenhang** auf Fachkraftniveau bzw.
 - eine auf **20 h pro Woche** begrenzte, von der **Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung** möglich

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**



Das Bauunternehmen „Hausbau“ schließt einen Arbeitsvertrag mit Valeria G., sowie zusätzlich eine **Anerkennungspartnerschaft**. Valeria G. hat in Kolumbien eine **Ausbildung zur Bauzeichnerin** gemacht. Das Bauunternehmen „Hausbau“ ist ein Ausbildungsbetrieb und bildet jedes Jahr zwei Azubis aus. Valeria G. reist nach Deutschland ein und startet kurz **nach ihrer Einreise den Anerkennungsprozess**. Bei der Bewertung ihrer Unterlagen wird eine **teilweise Gleichwertigkeit** mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt. Ihr fehlen Kenntnisse in Digitalisierung und Qualitätsmanagement sowie Berufserfahrung. Diese holt sie bei ihrem Arbeitgeber im Rahmen der **Anerkennungspartnerschaft** nach.

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**

c

Einreise für
Anerkennungsverfahren
+ **qualifizierte Beschäftigung**
(Anerkennungspartnerschaft)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG
i.V.m. § 2a BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft (z. B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss
- Deutschkenntnisse mind. A2

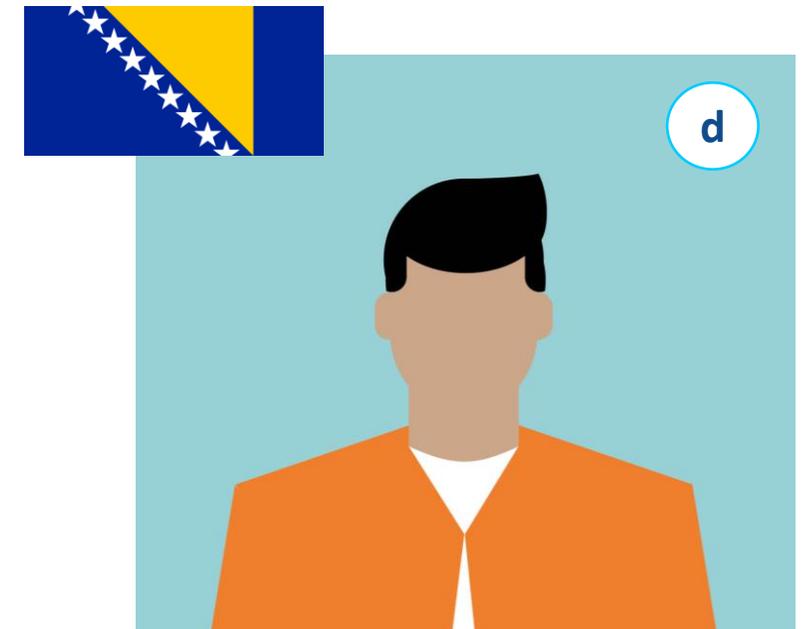


- Aufenthalt zunächst 1 Jahr (bis zu Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren verlängerbar)
- **Arbeitgeber** muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung **geeignet** sein*
- Mit der vor Einreise zu schließenden **Anerkennungspartnerschaft** verpflichten sich Fachkraft und Arbeitgeber, nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das **Verfahren der Berufsankennung aktiv zu betreiben**
- Falls Ergebnis = Teilanerkennung: Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft den **Ausgleich der Unterschiede** (bspw. durch Freistellungen oder betriebliche Praktika)
- Zusätzlich möglich: Nebenbeschäftigung (max. 20 Std. / Woche)

Einreise der Fachkraft

mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ möchte einen Zerspanungsmechaniker einstellen. Nedim H. hat in Bosnien und Herzegowina eine dreijährige technische **Ausbildung** gemacht und bereits 2 Jahre **Berufserfahrung** gesammelt. Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ und er schließen einen **Arbeitsvertrag** mit einem **Bruttogehalt** von 41.000€. Für die Einreise und den Aufenthalt benötigt Nedim B. **keine Anerkennung** und muss **keine Deutschkenntnisse** nachweisen.



Einreise der Fachkraft

mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

d

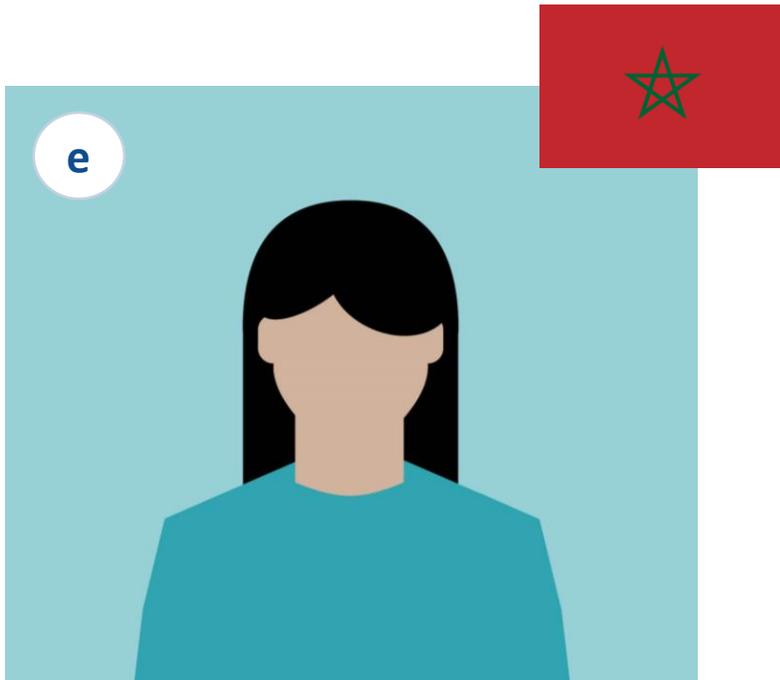
Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit ausländischem Abschluss und Berufserfahrung
(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat
- 2 Jahre Berufserfahrung



- Es muss ein **Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot** bestehen
- **Mindestgehalt:** 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; Abweichung von der Gehaltsgrenze bei Tarifvertrag möglich
- Es müssen **keine Sprachkenntnisse** im Visumverfahren nachgewiesen werden, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)



Aicha M. ist in Marokko ausgebildete Kauffrau für Büromanagement. Sie ist 32 Jahre alt, hat Deutschkenntnisse auf B1-Niveau und 3 Jahre Berufserfahrung. Insgesamt erhält sie damit 7 Punkte, kann über die Chancenkarte einreisen (Mindestpunktzahl 6), und in Deutschland einen Arbeitgeber suchen. Die „Büro GmbH“ findet ihre Bewerbung spannend und vereinbart ein 2-wöchiges Probearbeiten. Danach möchte die „Büro GmbH“ Aicha M. anstellen. Aicha M. wechselt in den Aufenthaltstitel Anerkennungspartnerschaft.

Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)

Arbeitsplatzsuche auf Basis eines Punktesystems

e

Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhaltssicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG

I
Beantragung
der
Chancenkarte

II
Einreise nach
Deutschland

III
Arbeitssuche
(Probe-
arbeiten /
Nebenbe-
schäftigung)

IV
Arbeitsvertrag

V
Arbeitsbeginn
+ Wechsel in
anderen AT

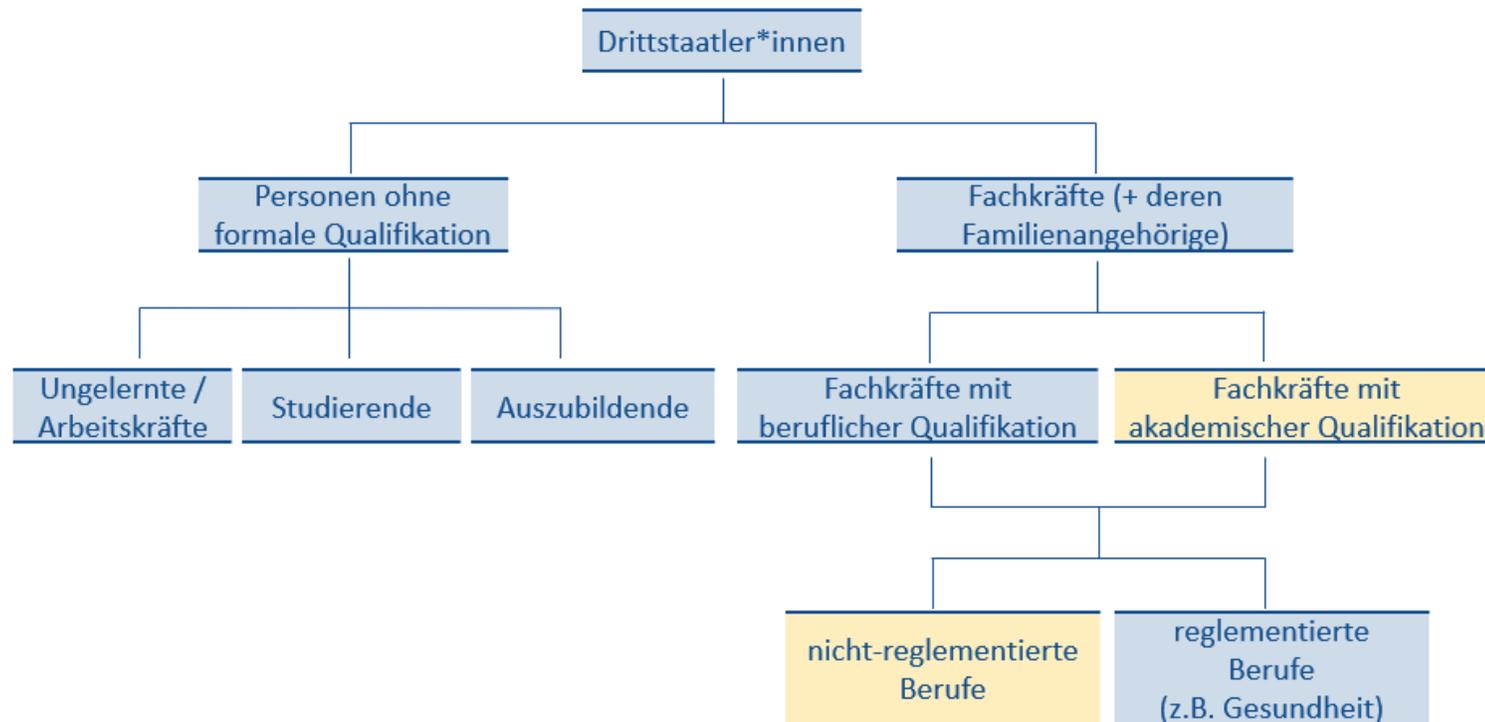
- Die Chancenkarte **gilt für ein Jahr**
- **Probearbeiten** (max. **2 Wochen**) oder **Nebenbeschäftigung** (max. **20 Std / Woche**)
- Punkte gibt es u.a. für: teilweise Gleichwertigkeit, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, Fachkräfte mit voller Anerkennung erhalten ohne Punktvergabe eine Chancenkarte
- Nach Finden eines Arbeitgebers, **Wechsel in anderen Aufenthaltstitel**
- **Folgechancenkarte**: Sollte kein AT-Titel infrage kommen (z.B. wegen fehlender Berufserfahrung), gibt es die Möglichkeit, eine „Folge-Chancenkarte“ zu beantragen (Gültigkeit: bis zu 2 weitere Jahre). Dazu muss ein Arbeitsvertrag für qualifizierte Beschäftigung vereinbart werden und die Bundesagentur für Arbeit zustimmen

Kurzer Blick auf ...

Weiterentwicklung der „Blauen Karte EU“

Blau Karte EU

(§ 18g, 18h, 18i AufenthG)



Kurzer Blick auf ... Weiterentwicklung der „Blauen Karte EU“

Blaue Karte EU

(§ 18g, 18h, 18i AufenthG)

seit 18.11.23

- **Abgesenkte Gehaltsgrenzen:**
 - Engpassberufe und Berufsanfänger*innen: 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2024: 41.041,80 Euro)
 - Alle anderen: 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2024: 45.300 Euro)
- **Erweiterter Personenkreis:** Berufseinsteiger*innen, IT-Spezialist*innen, Ausweitung der Liste der Engpassberufe
- **Kurzfristige und langfristige Mobilität Karte-Inhaber*innen aus anderen EU-Staaten:** Bei einem Aufenthalt von höchstens 90 Tagen zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Nach einem Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich.
- **Erleichterter Familiennachzug zu Personen, die bereits im Besitz einer Blauen Karte EU aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind:** Familiennachzug wird privilegiert geregelt. Visumpflichtige Angehörige sind berechtigt einzureisen und sich hier aufzuhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren zu durchlaufen. Anforderungen für ausreichend Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung fallen weg.

Kurzer Blick auf ...

Möglichkeiten für die Einreise unabhängig von der (formalen) Qualifikation [Arbeitskräfte]

Kontingentierter Arbeitsmarktzugang für die kurzzeitige Beschäftigung von Arbeitskräften

ab 01.03.24

(§ 4a Abs. 4 AufenthG)

- Ausübung einer kontingentierten **kurzzeitigen Beschäftigung** oder einer **Saisonbeschäftigung** nach der Beschäftigungsverordnung, *unabhängig von der Qualifikation*
- Voraussetzung: Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitserlaubnis erteilt
- **Befristung** der Beschäftigung auf **max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten**
- Arbeitgeber muss der Tarifbindung unterliegen und zu tariflichen Bedingungen beschäftigen
- Arbeitgeber muss Reisekosten tragen; Sozialversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen
- Beschäftigung von Arbeitskräften nach dieser Regelung: jährlich in insgesamt 10 von 12 Monaten

„Westbalkanregelung“

(§ 26 Abs. 2 BeschV)

ab 01.06.24

- Einreise zur **Ausübung jeder Beschäftigung**, *unabhängig von der Qualifikation* (Arbeitsvertrag)
- Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Setzt **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus (mit Vorrangprüfung)
- Kontingent ausgeweitet auf **50.000 pro Jahr** (zuvor 25.000)
- Regelung ab 2024 **entfristet**

Kurzer Blick auf ... Weiterentwickelte Sonderregelungen für:

IT-Spezialist*innen

(§ 18g AufenthG)

seit 18.11.23

- **Blaue Karte EU** möglich bei entsprechender Berufserfahrung (auch ohne formale Qualifikation)
- **Gehalt** beträgt mind. **45,3 %** der jährl. Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung
- in den letzten sieben Jahren erworbene, **mind. dreijährige** einschlägige Berufserfahrung
- Arbeitsplatzangebot mit mind. 6-monatiger Beschäftigungsdauer

Berufskraftfahrer*innen

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 BeschV)

seit 18.11.23

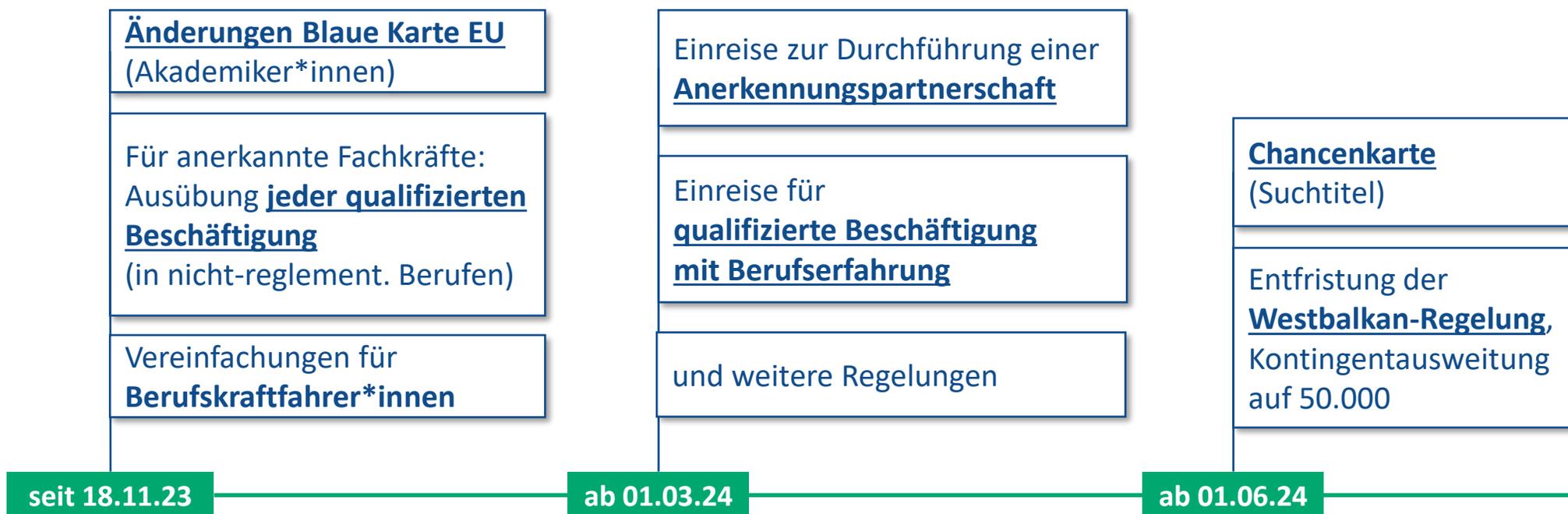
Voraussetzungen (weiterhin):

- erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE
- (beschleunigte) EU- oder EWR-Grundqualifikation zum Fahren bestimmter Fahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr

Neuerungen:

- Vereinfachung der BA-Zustimmung durch **Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen**
- **Wegfall der BA-Vorrangprüfung**
- **Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse** bei Einreise

Im Überblick: Zentrale Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung und ihr zeitliches Inkrafttreten



Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Recruiting – Beratung – Arbeitgeberpflichten

Beschäftigung internationaler Fachkräfte – hier erhalten Sie Unterstützung bei der Rekrutierung



Der Vermittlungsservice der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit vermittelt Auszubildende und Fachkräfte aus dem Ausland. Wenden Sie sich an Ihre **örtliche Arbeitsagentur**. Diese schaltet die ZAV ein, um Sie zu beraten und bei der Stellenausschreibung zu unterstützen.

Melden Sie zudem telefonisch bzw. online Ihren Personalbedarf an die Arbeitsagentur, um über die **Jobbörse** geeignete Kandidat*innen zu erreichen: jobboerse.arbeitsagentur.de

Auch hilfreich: Ausschreibungen auf **„Make it in Germany“**, dem Informations- und Jobportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland: make-it-in-germany.com

Anerkennung der ausländischen Qualifikation: Beratungsmöglichkeiten für Sie und Ihre Fachkraft



Fachkraft: Anerkennungsberatung im Ausland wahrnehmen

- Beratungsstellen von „ProRecognition“ an zehn AHK-Standorten

Fachkraft & Arbeitgeber*in:

- Telefonische Beratung durch die ZSBA (Zentrale Servicestelle Berufsankennung)
- Bei Ihrer IHK vor Ort

Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ des BAMF vermittelt an die ZSBA weiter:
www.make-it-in-germany.de; [+49 30 1815-1111](tel:+493018151111)

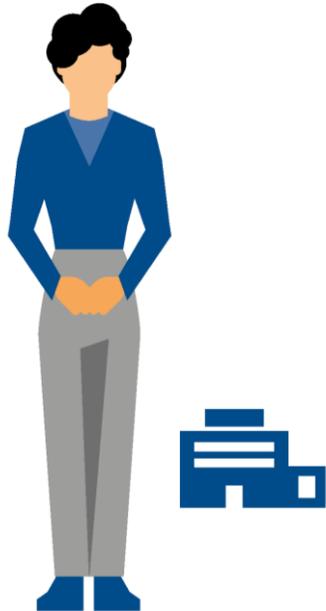


Fachkraft: Antrag auf Berufsankennung stellen

- bei der zuständigen Stelle in Deutschland (*IHK FOSA*)
- vom Ausland aus (oder in Deutschland im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft)

Infos zur zuständigen Stelle und Antragstellung bietet der „Anerkennungs-Finder“:
www.ankennung-in-deutschland.de

Hinweise für Arbeitgeber zur Einreise und Beschäftigungsaufnahme



Arbeitgeberpflichten:

- Vor Einreise: **Ausfüllen der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)
- Prüfpflicht: Gültiger **Aufenthaltstitel**
- **Meldepflicht:** innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis Ausländerbehörde über etwaige vorzeitige **Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses** informieren

Tipps, Hinweise, Antworten und alles rund um die **Beschäftigung von internationalen Fachkräften:**

www.unternehmen-berufsankennung.de

1. Überblick über die zentralen Neuerungen

2. Die verschiedenen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung im Fokus

3. Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

4. Zeit für Ihre Fragen

Kontakt



Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“

uba@dihk.de

www.unternehmen-berufsanerkennung.de



Newsletter: www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles#3



@unternehmenberufsanerkennung



@berufsanerkannt



Unternehmen Berufsanerkennung

Zeit für Ihre Fragen